

Bei der Einordnung der P- und C-Briefe werden wir also auch auf diese Bestimmungsmittel der ehemaligen Reihenfolge der Briefe im Lateranensischen Register unsere Aufmerksamkeit zu richten haben.

Liber I, Indictio IX.

I, 20, den 10. Brief der Indictio IX, rückten die Mauriner an die 20. Stelle hinter I, 19, weil in beiden derselbe Befehl einmal dem Bischof Natalis, das andre Mal dem Archidiacon Honoratus ertheilt wird. Mit Unrecht: I, 20 zum November eingetragen, zeigt in der That eine frühere Phase des Vorganges zu Salona, als I, 19 (zum Januar gehörig). Erst nach I, 20 hat Gregor die Gesta des Concils, in dem durch ebenso unerhörtes wie ungerechtes Verfahren gegen Honoratus vorgegangen wurde, erhalten. Die Frist von 2 Monaten zwischen I, 20 und I, 19 ist durchaus gerechtfertigt.

I, 80 ist hinter I, 81 gestellt, weil I, 78. 79. 80 unzertrennbar zusammenhängen. Trotz der Unregelmässigkeit bleiben wir unserm Princip, die Ordnung des Registers zu wahren, an dieser Stelle treu, um so eher, da ja alle 4 fraglichen Briefe unterm August in gleicher Weise stehen.

Als Anhang zu Liber I würden ganz oder in Regesten 2 weitere Stücke zu verzeichnen sein. Das Privileg für S. Andreas ad Clivum Scauri bei Marini, I papiri 2 (Jaffé Reg. 724) und I, 36 aus den kanonischen Sammlungen. Das Privileg, über das wir oben S. 546 gehandelt haben, ist an den Abt Maximian gerichtet, an denselben, welcher uns im Register seit II, 7 (Octob. Ind. X) als Bischof von Syracus oftmals entgegentritt (vergl. Dialoge III, 36. IV, 32 und Homil. ad Evang. XXXIV, 18. Die Dialoge sind aber 593—594 geschrieben und die Homilien noch vor den Dialogen). Am Ende der Indictio IX muss Maximian aus dem Kloster ausgetreten sein. Schon nach dieser Berechnung kann das Privileg nur in das erste Jahr Gregor's fallen. Ferner bezieht sich Gregor sehr deutlich auf seine als Diacon gegebene Schenkungsurkunde vom 28. Dec. 587 (vergl. S. 545), wenn er in seinem Privileg sagt: 'Nulli liceat loca vel praedia quae ante hos tres annos in suprascripto monasterio meo condonare visus sum'. Danach erhalten wir etwa den December 590 als Datum bestätigt.

Wie dieser Brief also am Ende der Decemberbriefe, so würde I, 36 am Ende der Märzbriefe einzuschieben sein. I, 36 genau datirt vom 16. März Mauriti anno nono ¹⁾ d. h. Ind. IX.

1) So wenigstens nach dem Baluze vorliegenden Colbertinus; die Pariser Hs. 10741 und die Hispana nach der Edition von Gonzalez haben das Datum nicht.